

Anlage

zur

Vereinbarung über die Änderung des Ergebnisabführungsvertrages vom 19. Dezember 2001

zwischen der Augusta Technologie Aktiengesellschaft
 Willy-Brandt-Platz 3
 81829 München
 Deutschland
 (im Folgenden „**Muttergesellschaft**“)

und der Allied Vision Technologies GmbH
 Taschenweg 2 a
 07646 Stadtroda
 Deutschland
 (im Folgenden „**Beteiligungsgesellschaft**“)

Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Muttergesellschaft und der Beteiligungsgesellschaft vom 19. Dezember 2001 in der Fassung vom 29. März 2010:

§ 1 Leitung der Beteiligungsgesellschaft

- (1) Die Beteiligungsgesellschaft ist finanziell in ihre Mehrheitsgesellschafterin AUGUSTA Technologie AG eingegliedert. Die rechtliche Selbständigkeit beider Gesellschaften bleibt unberührt.
- (2) Die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Beteiligungsgesellschaft obliegt weiterhin der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die Beteiligungsgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr

und vermindert um den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungsgesperrten Betrag.

- (2) Die Beteiligungsgesellschaft kann mit Zustimmung von der Muttergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuß in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der AG nach § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen von der Muttergesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3 Verlustübernahme

Die Muttergesellschaft ist zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG verpflichtet. Dabei gilt § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung in vollem Umfang.

§ 4 Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Muttergesellschaft zu erstellen und festzustellen. Endet das Geschäftsjahr der Beteiligungsgesellschaft zugleich mit dem Geschäftsjahr der Muttergesellschaft, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft im Jahresabschluss der Muttergesellschaft für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

§ 5 Informationsrecht

Der Muttergesellschaft steht ein uneingeschränktes Nachprüfungsrecht und Auskunftsrecht in sämtlichen Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaft zu. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Muttergesellschaft alle von ihr gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaft zu geben.

§ 6 [aufgehoben]

§ 7 Wirksamwerden, Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft und gilt rückwirkend für das Geschäftsjahr der Beteiligungsgesellschaft, das zum 1. Januar 2001 beginnt.

Der Zustimmungsbeschluß der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung.

- (2) Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2015 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.
- (3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Muttergesellschaft ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft zusteht.
- (4) Die Kündigung bedarf in dem Fall der Schriftform.
- (5) Wenn der Vertrag endet, hat die Muttergesellschaft den Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 8 Schlußbestimmungen

- (1) Wegen der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird auf §§ 14 und 17 des Körperschaftssteuergesetzes verwiesen.
- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Erfüllungsort ist für beide Vertragsparteien der Sitz der Muttergesellschaft.